

## **Anlage 4 Abruf und Erbringung**

Diese Anlage beschreibt die Regelungen für die Erbringung von FCR und ist Anlage des „Rahmenvertrages über die Regelreserveart Frequenzhaltungsreserve (FCR)“ (RV).

Grundlage sind die Modalitäten für Regelreserveanbieter (im folgenden MfRRA) gemäß Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB VO).

### **§ 1 Abruf und Erbringung von FCR**

#### 1.1 Erbringungspflicht der FCR

Der Abruf und die Erbringung der FCR sind in § 18 MfRRA geregelt.

#### 1.2 Netzanschluss und Poolung

- (1) Für die Erbringung von FCR darf der Anbieter ausschließlich die für die FCR präqualifizierten RE und RG in der Regelzone des Anschluss-ÜNB einsetzen. Dies gilt auch für die den RE und RG zugeordneten Technischen Einheiten (TE), die in unterlagerten Netzen angeschlossen sind.
- (2) Der Anbieter hat die im Einzelvertrag vereinbarte FCR ausschließlich an den in den Präqualifikationsunterlagen genannten Netzanschlüssen der eingesetzten TE zu erbringen.
- (3) Die Poolung gemäß den PQ-Bedingungen (§ 4 RV) ist zulässig, wenn diese sich in derselben Regelzone befinden.